

Kurztitel

Verhältnis der land- und forstwirtschaftlichen Hauptkörperschaften zu den Bundesbehörden

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 259/1924

§/Artikel/Anlage

§ 2

Inkrafttretensdatum

27.07.1924

Text

§ 2. (1) Die Bundesbehörden haben den land- und forstwirtschaftlichen Hauptkörperschaften (§ 1 und 3) auf Verlangen die zur Erfüllung ihrer Obliegenheit erforderlichen Auskünfte zu erteilen und diese Organisation in ihrer Wirksamkeit zu unterstützen.

(2) Die land- und forstwirtschaftlichen Hauptkörperschaften sind verpflichtet, den Bundesbehörden innerhalb ihres Wirkungsbereiches auf Verlangen die gewünschten Auskünfte zu erteilen und sie in ihrer Wirksamkeit zu unterstützen.